

BGE 40 I 378

Bundesgericht (BGE), 1914-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_I_378

FR: ATF 40 I 378

IT: DTF 40 I 378

Volltext

378 Staatsrecht. V. KULTUSSTEUERN IMPOTS DE CULTE 43. Urteil vom 3. Juli 1914 i. S. Huber-Burkhardt gegen Basel-Stadt. Bedeutung des Art. 49 Abs. 6 B V: Zulässigkeit der Belangung des Vaters als Inhabers der elterlichen Gewalt für die von reinem unmündigen Kinde geschuldeten Kultursteuern. A. - Die am 17. Juli 1894 geborene Tochter des Rekurrenten Dr. Huber-Burkhardt in Basel gehört der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt an, während der Rekurrent selbst, wie auch seine Ehefrau, als Freidenker aus dieser Kirche ausgetreten sind. Die regierungsrätlich genehmigte (provisorische) Steuerordnung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 30. Mai 1911 bestimmt in § 7 Abs. 2: «Gehört in einer Familie mit unmündigen Kindern, die im Kanton Basel-Stadt wohnen und daselbst nicht selbständig Kirchensteuern bezahlen, ein Teil der Familienglieder der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt, ein anderer Teil einer anderen oder gar keiner Religionsgenossenschaft an, so ist die Kirchensteuer in demselben Verhältnis zu entrichten, in welchem die Angehörigen der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Stadt zur Gesamtzahl jener Familienglieder stehen.» Gestützt auf diese Bestimmung verlangte die Verwaltung der evangelisch-reformierten Kirche von Dr. Huber-Burkhardt als Kirchensteuer seiner Tochter für das zweite Halbjahr 1913 berechnet vom Drittel des elterlichen Vermögens, den Betrag von 4 Fr. 25 Cts. Dr. Huber-Burkhardt bestritt, dass er für seine über 16 Jahre alte Tochter die Kirchensteuer zu bezahlen Kultursteuern. N° 43. 379 habe, wurde jedoch mit diesem Einwande im Beschwerdeverfahren, letztinstanzlich durch Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 14. März 1914, mit folgender Begründung abgewiesen: Der § 7 der provisorischen Steuerordnung der evangelisch-reformierten Kirche stehe auf dem Standpunkte, dass, «Luscheib». Zugleich schlug sie mit einem Seile (einem «Helsig», der für den Hund bestimmt war) nach ihm: ob sie ihn traf, ist nicht festgestellt. Adolf Studinger sprang darauf ins Wasser, worauf die Mutter ihm Steine nachwarf. Als

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.